

Ratschlag

betreffend

**Änderung des Energiegesetzes
zur Aufhebung des Obligatoriums der verbrauchs-
abhängigen Heizkostenabrechnung bei Altbauten**
(Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten)

(EnG), SG 772.100

vom 16. März 2004 / 027221 / BD

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 19. März
2004

1. Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten betreffend Aufhebung des Obligatoriums der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung bei Altbauten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Januar 2003 vom Schreiben des Regierungsrates Nr. 0299 vom 1. Dezember 2002 Kenntnis genommen und nachstehende Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

„Im Sommer 1998 strichen die eidgenössischen Räte das Obligatorium zur Installation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung in Altbauten aus dem Energiegesetz des Bundes. National- und Ständerat schlossen sich damals der Auffassung an, dass dies bei Altbauten mehr kostet als es nützt. Das Energiesparpotenzial konnte denn auch nie glaubhaft beziffert werden. Fest steht dagegen, dass die Installation der entsprechenden Einrichtungen hohe Kosten verursacht. Diese belasten die Hauseigentümer, Wohngenossenschaften und letztlich auch die Mieter, auf die diese Kosten abgewälzt werden können. Hinzu kommt, dass die sogenannte verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung nur zum Teil verbrauchsabhängig ist; ein erheblicher Teil der Kosten werden nach wie vor nach einem fixen Schlüssel verteilt, und nur der Rest wird verbrauchsabhängig belastet.“

Ausserdem treten unerwünschte Nebeneffekte auf, indem Wohnungen aus falscher Sparsamkeit ungenügend beheizt werden. Dadurch entstehen Schäden am Gebäude und höhere Heizkosten bei den benachbarten Mietern.

Entsprechend den ursprünglichen eidgenössischen Vorschriften sieht das Energiegesetz des Kantons Basel-Stadt vom 09. September 1998 in Artikel 3 vor, dass der Regierungsrat in einer Verordnung unter anderem Vorschriften „für die Energieeinsparung an Gebäuden, wie insbesondere für ... die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung, ...“ erlassen kann. Die Verordnung des Regierungsrates zum Energiegesetz vom 11. Mai 1999 (Artikel 60 ff.) statuiert entsprechend die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung sowohl in Alt- als auch in Neubauten.

Aufgrund dieser Vorschriften dürften wohl die meisten Altbauten mit den entsprechenden Einrichtungen ausgestattet worden sein. Bereits wird nun aber der Ersatz der ältesten derartigen Installationen fällig. Die Unterzeichneten sind der Auffassung, bei Altbauten (d. h. bei Bauten, die beim Inkrafttreten des Energiegesetzes am 01. April 1999 bereits bestanden haben) sei die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung wieder aufzuheben, um angesichts des geringen Nutzens die entsprechenden Kosten zu vermeiden. Ist die Wärmedämmung bei Altbauten aufgrund der Bauweise tatsächlich ungenügend, kann dort direkt angesetzt werden - ohne Umweg über hohe Kosten für die individuelle Erfassung und Verwaltung dieser Daten und über eine Massnahme, die den Energieverbrauch nicht senkt, sondern lediglich dessen Kosten anders verteilt. Sie schlagen deshalb vor, § 3 Litera b des Energiegesetzes vom 09. September 1998 (772.100) wie folgt neu zu fassen: „b) Für die Energieeinsparung an Gebäuden, wie insbesondere für den Wärme- und Kälteschutz, die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung bei am 01. April 1999 nicht schon bestehenden Bauten, Energieanalysen und den Anteil erneuerbarer Energien.“

2. Stellungnahme des Regierungsrates / Überweisung

In der Sitzung vom 18. September 2002 hat der Grosse Rat die Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet. Die Motion verlangt eine Änderung des Energiegesetzes, durch welche das Obligatorium der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung für Altbauten aufgehoben wird.

Der Regierungsrat hat am 10. Dezember 2002 zur genannten Motion Stellung genommen. Er hat aufgrund positiver Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt, aufgrund des nachgewiesenen Einsparpotentials von rund 14%, aber auch aufgrund der Tatsache,

dass bis heute rund 30 Mio. Franken für Erfassungsgeräte investiert wurden, beantragt, es sei die Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten gemäss § 27a Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates nicht zu überweisen.

Der Grosse Rat hat jedoch an seiner Sitzung vom 8. Januar 2003 die Motion entgegen dem Antrag an den Regierungsrat überwiesen.

3. Rechtliche Zulässigkeit

Die Motion verlangt eine Änderung von § 3 des Energiegesetzes. Gemäss § 33a Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates kann die Teilrevision eines generell-abstrakten Erlasses auf Gesetzesstufe Gegenstand einer Motion sein. Die Motion ist folglich als rechtlich zulässig zu betrachten.

4. Frist

Die Motion wurde dem Regierungsrat im Januar 2003 überwiesen. Dem Regierungsrat stehen vier Jahre zur Verfügung, um das Motionsbegehr in einem Gesetzesentwurf zu erfüllen. Die vorliegende Gesetzesänderung wird somit innert Frist vorgelegt.

5. Abgrenzung zwischen Altbauten und Neubauten

Sinn und Zweck der Motion ist es, Altbauten von der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung auszunehmen. Der Grund liegt darin, dass die in diesen Bauten installierten Geräte zur Messung des Wärmebedarfs mittlerweile unzuverlässig geworden sind und durch neue ersetzt werden müssten. Die Kosten für den Ersatz stehen jedoch nach Ansicht der Motionärinnen und Motionäre in einem Missverhältnis zum Nutzen der Geräte.

Aufgrund dieser Überlegungen schlägt die Motion vor, § 3 des Energiegesetzes dahingehend abzuändern, dass alle Bauten, die vor dem 1. April 1999 erbaut worden sind, vom Obligatorium der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung ausgenommen werden. Der Regierungsrat hält jedoch dieses Datum für die Abgrenzung zwischen Neu- und Altbauten nicht für sachgerecht: Die Motionäre beziehen sich auf dieses Datum, weil das aktuelle Energiegesetz zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist. Allerdings hat bereits das Vorgängergesetz des heutigen Energiegesetzes, das Energiespargesetz vom 30. Juni 1983, die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung im Grundsatz vorgesehen und den Regierungsrat zur entsprechenden Verordnungsregelung ermächtigt. In Ausübung dieser Kompetenz hat der Regierungsrat in § 11 der Wärmekostenverordnung vom 18. November 1986 die nötigen Ausführungsvorschriften erlassen. Weil diese Verordnung am 27. November 1986 wirksam geworden ist, gilt auch die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung seit diesem Datum.

Die ältesten und somit ersetzungsbedürftig gewordenen Geräte sind also bereits kurz nach dem 18. November 1986 installiert worden. Um Sinn und Zweck der Motion zu entsprechen, sollte daher zur Unterscheidung einer Altbauweise von einer Neubaute vom Datum ausgegangen werden, an dem die Wärmekostenverordnung vom 18. November 1986 wirksam geworden ist, das heißt vom 27. November 1986.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir die Annahme des nachstehenden Beschlussantrags.

Basel, 17. März 2004

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

Beilagen
Gesetzesstext
Synopse